



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Satzung zur Änderung der Satzung des Instituts für Romanistik der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2012**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-17072**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 35 / 12 vom 30. Juli 2012

**Satzung zur Änderung der  
Satzung des Instituts für Romanistik  
der Fakultät für Kulturwissenschaften  
an der Universität Paderborn**

**Vom 30. Juli 2012**



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

**Satzung zur Änderung der  
Satzung des Instituts für Romanistik  
der Fakultät für Kulturwissenschaften  
der Universität Paderborn**

**Vom 30. Juli 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV.NRW.2012 S. 90) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Artikel I**

Die am 27. Juli 2004 erlassene und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn Nr. 18/04 am 28. Juli 2004 veröffentlichte Satzung des Instituts für Romanistik der Fakultät für Kulturwissenschaften wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut wird durch eine Institutskonferenz geleitet. Der Institutskonferenz gehören stimmberechtigt an (Für das Stimmrecht der weiteren Mitarbeiter in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren bleibt § 11 Abs. 3 HG unberührt.):

1. Die Mitglieder des Instituts nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.
2. Drei studentische Vertreterinnen oder Vertreter, die in einem der in § 1 Abs. 2 lit. b) genannten Studiengänge eingeschrieben sind. Die Benennung obliegt den Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat und erfolgt in einer Sitzung des Fakultätsrates; die Amtszeit beträgt ein Jahr.
3. Eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter nach § 2 Abs. 1 Nr. 2. Dieses Mitglied wird aus der Mitte der Mitglieder der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

des Instituts für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen werden von der Direktorin/vom Direktor nach Absatz 3 vorbereitet und geleitet. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie sechzehn Tage vor dem Versammlungstag abgesandt worden ist. Außerdem ist der Versammlungstag im Institut vierzehn Tage vor dem Termin zu veröffentlichen.

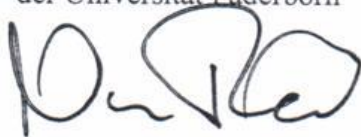
Hat innerhalb der Mitglieder der Institutskonferenz die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer keine Mehrheit, so sind deren Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügt.“

## Artikel II

Diese Satzungsänderung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungen gelten erstmalig für die auf die Veröffentlichung folgende Amtsperiode.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 11. Juli 2012.

Paderborn, den 30. August 2012

Der Präsident  
der Universität Paderborn  
  
Professor Dr. Nikolaus Risch

An den Direktor der  
Universitätsbibliothek  
Herrn Dr. Dietmar Haubfleisch

im Hause

HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN